

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Postanschrift: 3950 Gmünd, Schremser Straße 8



9-N-9721/4 Bearbeiter (0 28 52) 500 Durchwahl Datum
Mag. Haiden 421 31. August 2000

Betrifft:

Naturdenkmal „2 Linden“, Grundstück Nr. 1400/5, KG Heidenreichstein; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Bezirkshauptmannschaft Gmünd
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 23.2.01



Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die **beiden Linden** auf dem Grundstück Nr. 1400/5, KG Heidenreichstein, bei Einhaltung nachstehender Auflage zum **Naturdenkmal**:

- Lagerungen von Materialien, die den Boden flächenhaft bedecken oder verdichten, dürfen innerhalb des Kronenbereiches (Grundstück Nr. 1400/5, KG Heidenreichstein), nicht vorgenommen werden.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1, Abs. 5 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5

Hinweis:

- Gemäß § 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, ist dem Eigentümer auf Antrag eine **Vergütung** der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten, wenn sich für ein Grundstück eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten ergeben.
- Gemäß § 18 Abs. 5 ist der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von **zwei Jahren** nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen

G:\ABT9\AuslaufPegk\97214n.doc



Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 13-19 Uhr
Amtsstunden, Faxbetrieb: Montag bis Freitag 7.30 - 15.30 Uhr und Dienstag 15.30 - 19 Uhr
Telefon: (02852) 500, Fax: (02852) 500 DW 500, DVR: 0024759

des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Begründung

Mit Schreiben vom 1.9.1997 regte Herr Karl Inkhofer, 3860 Heidenreichstein, Bruckner Straße 14, bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd die Erklärung der beiden „Linden“ auf dem Grundstück Nr. 1400/5, KG Heidenreichstein, zum Naturdenkmal an.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige führte in dem zu dieser Problematik erstmals eingeholten Gutachten vom 9.2.1998, BD1-N-9000/435-97, Folgendes aus:

“Am nördlichen Ortsrand von Heidenreichstein führt die B 30, die Kautzener Straße am Oberwaldhöringteich vorbei. Am Außenradius einer Kurve am Südwestrand des Teiches fallen 2 große Bäume auf. Richtung Norden ist die Landschaft offen, es dominieren Äcker, Wiesen und der Teich. An die gegenüberliegende Straßenseite schließt lockere Verbauung an, direkt gegenüber der Bäume steht ein Forsthaus. Die Bäume stehen nicht direkt am Straßenrand, sondern etwas zurückversetzt. Zum Teichniveau hin fällt das Gelände mit einer Böschung ab. Das Plateau zwischen Straßenkurve und dem Teich ist noch ein Rest der früheren Trasse der Bundesstraße. Die Kurve wurde im Zuge von Ausbaumaßnahmen entschärft.

Bei den Bäumen handelt es sich um Winterlinden (*Tilia cordata*). Der ortsnähere Baum ist etwas größer als der zweite. Seine Höhe beträgt ca. 15 m.

Der Stammumfang des größeren Baumes beträgt 2,6 m, der kleinere misst 2,1 m Stammumfang. Letzterer hat auch mehrere Stockausschläge.

Im Herbst 1997 machten die beiden Linden einen sehr vitalen Eindruck, Dürräste waren kaum vorhanden.

Die beiden Bäume stehen auf dem Grundstück Nr. 1400/5, KG Heidenreichstein, und nicht auf dem Grundstück Nr. 971/1, wie ursprünglich angenommen. Ihre Lage ist im beiliegenden Katasterplan schwarz eingezeichnet.

Die beiden Linden an der Kautzener Straße am Ortsende von Heidenreichstein erscheinen als sehr dominante Naturgebilde am Übergang vom bewohnten Gebiet in die offene Landschaft hin. Sie markieren als letzte Reste den alten Straßenverlauf und lenken den Blick auf den dahinterliegenden Teich. Sie wirken als gestaltendes Element der Landschaft, das sie der flächigen, zweidimensionalen Landschaft des Teiches, der Äcker und Wiesen, einen raumbetonten Akzent geben.

Die beiden Linden haben als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung, weshalb eine Erklärung zum Naturdenkmal naturschutzfachlich begründet ist.

Wie bei jedem Baum ist auch bei den beiden Linden das Erscheinungsbild und deren Erhaltung durch den unmittelbaren Umgebungsbereich maßgeblich mitbestimmt. Veränderungen im Boden oder Bodenversiegelung beispielsweise würden die Bäume so stark schädigen, dass sie absterben. Daher dürfen Lagerungen von Materialien, die den Boden flächenhaft bedecken oder verdichten innerhalb des Kronenbereiches der beiden Linden nicht vorgenommen werden.“

Dieses Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde der Stadtgemeinde 3860 Heidenreichstein, der Umweltschutzabteilung des Landes NÖ und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bundesstraßenbau, Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten, mit Schreiben vom 6.3.1998, 9-N-9721/1, zur Kenntnis gebracht.

Der NÖ Straßendienst teilte daraufhin mit Schreiben vom 3.4.1998 Folgendes mit:

„Die beiden Linden befinden sich an der B 30, stehen ca. 10 Meter vom derzeitigen Fahrbahnrand entfernt, unmittelbar an der alten Straßenführung der B 30 in einer Kurve vor einem Teich. Die ehemalige Trasse der Bundesstraße ist noch vorhanden und wird von der Straßenmeisterei Schrems fallweise als Lagerplatz verwendet.

Die Parzellennummer 1400/5 ist als Lagerplatz für die Straßenmeisterei Schrems gewidmet. Dies ist aus dem Katasterplan ersichtlich.

Eine Unterschutzstellung würde diese Widmung einschränken bzw. aufheben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei Pflegearbeiten an Naturdenkmälern ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht. Dies soll vermieden werden.

Die beiden Bäume müssen auch weiterhin von der zuständigen Straßenmeisterei so gepflegt werden können, dass sie der Verkehrssicherheit entsprechen. Dies bedeutet vor allem das Entfernen von abgestorbenen Starkästen, aber auch das Entfernen der ganzen Bäume, wenn die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Die beiden Linden dürfen durch die unter Naturschutzstellung keine wie immer gearteten Mehrkosten für den NÖ Straßendienst mit sich bringen.

Der NÖ Straßendienst wird die beiden Bäume auch ohne Unterschutzstellung nicht ohne einen triftigen Grund schlägern.

Weiters wird festgehalten, dass seitens der Straßenbauabteilung Waidhofen/Thaya angestrebt wird, das betroffene Grundstück an einen Anrainer oder an die Gemeinde Heidenreichstein abzugeben."

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige führte im ergänzend eingeholten Gutachten vom 18.7.2000, BD1-N-9000/435-2000, Folgendes aus:

„Die Linden stehen auf dem Grundstück Nr. 1400/5, KG Heidenreichstein. Mit den äußeren Kronenrändern reichen sie auch randlich über das Nachbargrundstück Nr. 971/1.

Zur Stellungnahme der Abteilung ST2-G vom 3. April 1998 (ST2-G-535/2) wird folgendes angemerkt:

Die Widmung des Grundstückes Nr. 1400/5, KG Heidenreichstein, als Lagerplatz wird durch eine Naturdenkmalerklärung der beiden Bäume nicht beeinflusst.

Das Grundstück kann weiterhin als Lagerplatz genutzt werden. Ablagerungen im Kronenbereich der beiden Bäume, die den Boden versiegeln und verdichten würden, sind bei beiden Linden von vornherein schwer möglich, da die untersten Äste fast bis zum Boden reichen. Des weiteren sind derartige Lagerungen auch sehr unüblich, da jeder betroffene Baum, ob Naturdenkmal oder nicht, dadurch schwer geschädigt und zum Pflegefall wird.

Ein Naturdenkmal-Status eines Baumes erfordert eher weniger Pflegeaufwand als ein „normaler“ Straßenbaum. Die beiden Linden stehen nicht unmittelbar an der Straße, sodass sie nicht nach den selben Maßstäben wie ein Straßenbaum behandelt werden (Krone bis zum Stammfuß). Naturdenkmäler erfordern meist Pflegemaßnahmen nur im akuten Gefährdungsfall, ansonsten sollen sie ihre natürlich vorgegebene Wuchsform entfalten. Somit ist auch kein erhöhter Pflegeaufwand für die Straßenverwaltung bei Naturdenkmalstatus der beiden Linden erkennbar. "

Dieses Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bundesstraßenbau, der Umweltschutzabteilung des Landes Niederösterreich und der Stadtgemeinde 3860 Heidenreichstein mit Schreiben vom 28. 7.2000, 9-N-9721/3, zur Kenntnis gebracht.

Eine Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, ist in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, dass dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen waren daher die beiden Linden zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Stadtgemeinde 3860 Heidenreichstein
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bundesstraßenbau, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion - Allgemeiner Baudienst - Naturschutz, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Müllebner, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.
5. Herrn Karl Inkhofer, Bruckner Straße 14, 3860 Heidenreichstein

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G l a ß n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

